

12.02.04

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen**

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003)

Punkt 1 b der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat sieht gravierende Fehleinschätzungen und Versäumnisse der Bundesregierung als Ursache dafür, dass die veranschlagte Neuverschuldung des Bundes im Nachtragshaushalt 2003 Rekordmarken erreicht. Zum Einen übersteigt die Neuverschuldung die verfassungsrechtliche Grenze erheblich, zum Anderen hat der Bund die zentrale Verantwortung dafür, dass Deutschland das 3%-Defizitlimit der EU verletzt. Strukturelle Reformen zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Belebung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsmarkt sowie zur Gesundung der sozialen Sicherungssysteme sind zu lange unterblieben oder wurden nur zögerlich angegangen. Frühzeitige und eindringliche Mahnungen des Bundesrates hat die Bundesregierung nicht beachtet. Im übrigen verweist der Bundesrat auf seine Beschlüsse vom 11. April 2003 in Drs. 177/03 (Beschluss) und vom 7. November 2003 in Drs. 720/03 (Beschluss).